

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Baurevisionen

Urs Matti

Eidgenössische Finanzkontrolle
Leiter Fachbereich Bau- und Beschaffungsprüfungen

Art. 1 Stellung der Eidg. Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. (...) Sie unterstützt:

- a. die Bundesversammlung bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- b. den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.

Art. 5 Kriterien der Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;
- b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.

Kernaufgaben:

- Revisionsstellenmandate
- Finanzaufsicht
- Unterstützung von Parlament und Bundesrat

Prüffelder:

- Staatsrechnung
- Querschnittsprüfungen
- Subventionen
- Träger öffentl. Aufgaben
- Informationstechnologie
- Bauprüfungen
- Beschaffungsprüfungen
- Preisprüfungen (Einsichtsrecht)

Die primäre Dienstleistung der EFK besteht in der Schaffung von Mehrwert („added value“) für die Geprüften. Sofern angezeigt, gibt die EFK nach erfolgter Prüfung benutzerorientierte und stufengerechte Empfehlungen zur Mängelbehebung ab.

Internet: www.efk.admin.ch



Die Schweiz - ein Land ohne PPP?

1. Rahmenbedingungen für PPP auf Bundesebene
2. Hürden, die PPP nehmen müssen
3. Mögliche Prüfpunkte der EFK

Sind auf Bundesebene die Rahmenbedingungen geschaffen worden, damit sich PPP durchsetzen kann?

- Politisches Umfeld
 - Politische Vorstösse*
 - Verfassung, Gesetze (VO), Weisungen*
- Rechnungslegung
 - IPSAS* 13 (Financial Leasing)*
 - IPSAS 32 (Dienstleistungslizenz)*
- Beschaffungsrecht
 - Revision VöB (2010)*
 - Revision GPA / BöB (Projekt Aurora in Arbeit)*

* *IPSAS: International Public Sector Accounting Standards.*

Art. 82 (BV) Strassenverkehr

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.
- 2 Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.
- 3 **Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.**

Art. 52a (FHV) Zusammenarbeit mit Privaten («Public Private Partnership»)

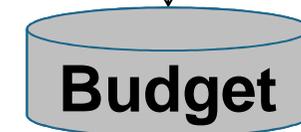
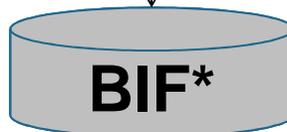
- 1 Die Verwaltungseinheiten prüfen bei der Aufgabenerfüllung in geeigneten Fällen die Möglichkeit einer vertraglich geregelten längerfristigen Zusammenarbeit mit privaten Partnern.
- 2 Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Weisung zum Umgang mit Public Private Partnership (PPP)-Projekten in der Bundesverwaltung (EFV, 2009).

Welche Hürden behindern eine Durchsetzung von PPP auf Bundesebene?

- Finanzierung (von Infrastrukturbauten) in der Schweiz.
- Risikoeinschätzung und Renditeerwartungen institutioneller Investoren in der Schweiz.

Finanzierung.



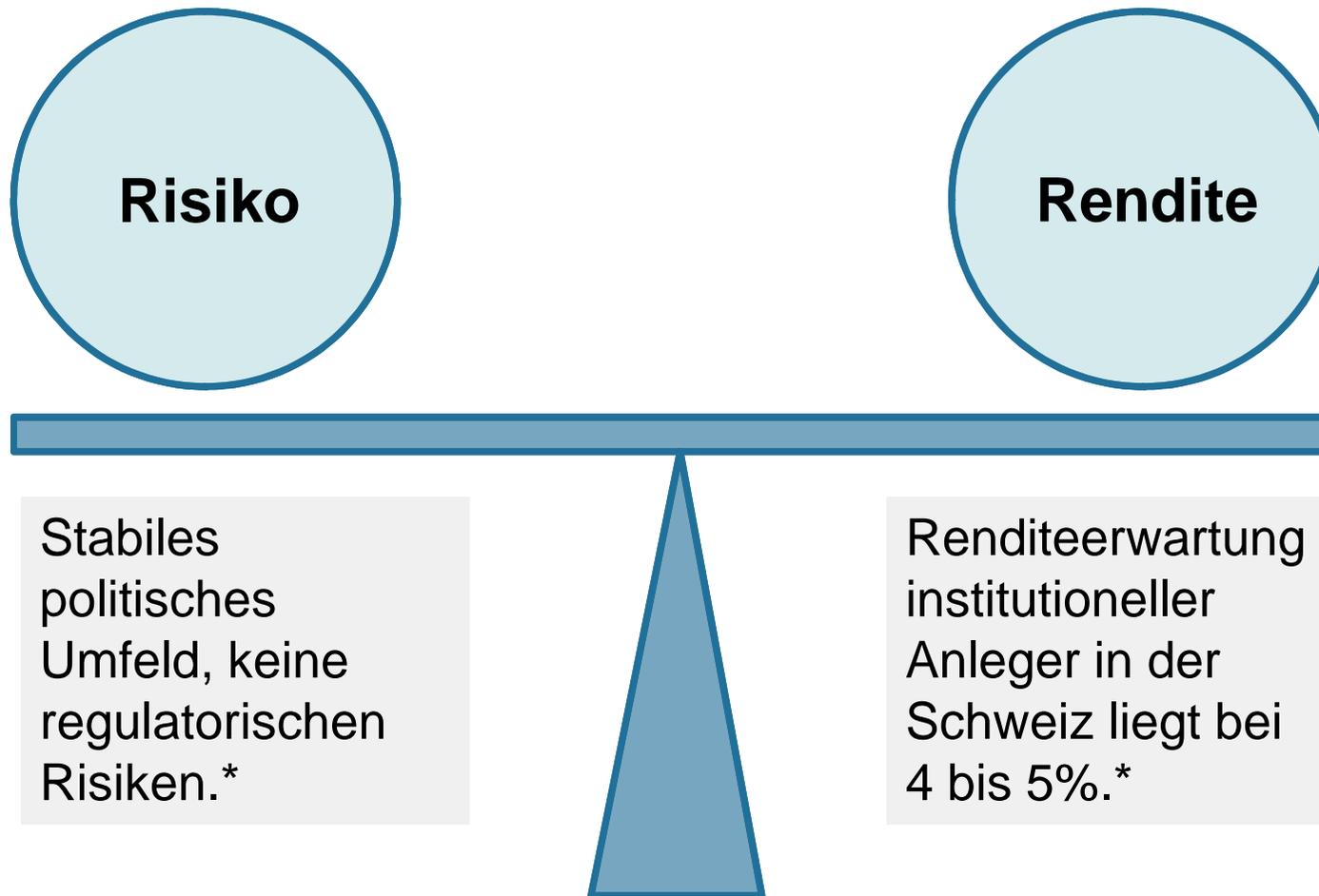
Beispiel: FABI mit Investitionen von rund 6 Mia.

Beispiel: Sanierung Gotthard-Strassentunnel

Beispiel Energie 2050: Investitionen von 200 Mia.

Beispiel: Unterbringungskonzept 2024 Bund

** Zukünftige Fonds Bahn und Strasse zurzeit im politischen Prozess.*



* Quelle: Referat Dr. A. Schlatter, UBS, Infrastrukturtagung 2013 - Energie

Lebenswegkosten:

- ✓ Wurden Alternativen geprüft?
- ✓ Sind die Bedürfnisse der Nutzer frühzeitig in das Projekt eingeflossen und wurden diese vertraglich vereinbart?
- ✓ Wurden die gesamten Planungs- und Transaktionskosten (inkl. Eigenleistungen) in das Projekt eingerechnet?

Finanzierung, Rechnungslegung:

- ✓ Wurden die Rechnungslegungsstandards (z.B. nach IPSAS 13, 32) eingehalten?
- ✓ Wurden die Regeln der Kreditvergabe und der Schuldenbremse eingehalten?

Risikobeurteilung:

- ✓ Schafft der Bund ein Monopol, das ihn langfristig abhängig macht?
- ✓ Liegen Ausfall-Garantien vor (z.B. bei Konkurs des privaten Partners)?
- ✓ Ist die Risikoverteilung angemessen, wie hoch ist die Risikoprämie des Partners?
- ✓ Entstehen dem Bund durch Heimfall der Immobilie/Infrastruktur Nachteile?

Organisation, Steuerung durch den Bund:

- ✓ Kann das Parlament seine Befugnisse jederzeit wahrnehmen?
- ✓ Kann der Bund seine Interessen jederzeit geltend machen?

**Besten Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**